

Peter Hanser / Trutz von Trotha

Ordnungsformen der Gewalt

Reflexionen über die Grenzen von Recht und Staat an einem einsamen Ort
in Papua-Neuguinea

Siegener Beiträge zur Soziologie, Bd. 3

Rüdiger Köppe Verlag, Köln, 2002, 448 S., € 49,80

Die Monographie hat zum Ziel, einen Beitrag zum Verständnis der Probleme der Gewährleistung von Recht und Ordnung in dem südpazifischen Inselstaat Papua-Neuguinea zu leisten. Es geht um die Bedingungen, Arbeitsweisen und Wirkungen der staatlichen Rechtsordnung an der Nahtstelle sich auflösender zentralstaatlicher Durchsetzungsfähigkeit und Kontrolle – der peripheren Grenze des (modernen) postkolonialen Staates – und lokaler Bedingungen der Autonomie, unter denen autochthone Formen der Streitregelung wirksam sind. Regionaler Forschungsschwerpunkt ist der Bezirk Ihu in der Gulf-Provinz, die westlich an die Central-Provinz mit dem Hauptstadtdistrikt angrenzt. Autoren sind der Ethnologe Peter Hanser, der im Jahr 1985 ein Buch zu den Ursachen kollektiver Gewaltanwendung in den Stammesgesellschaften Neuguineas veröffentlicht hat, und der in Siegen lehrende Soziologe Trutz von Trotha, der sich mit den umfassenden Themen Staat, Recht und Gewalt befasst. Hanser schloss seine 14-monatige Feldforschung vor Ort im April 1993 ab.

Die Studie ist in vier Teile gegliedert, wobei Einleitung und II. Teil von beiden Autoren verantwortet werden, Teil I und III hingegen nur durch von Trotha. Die Einleitung präsentiert ethnographische Grundlagen der Region. Das dünnbesiedelte Gebiet wird als staatlich vernachlässigt und wirtschaftlich stagnierend mit fast vorkapitalistischen Lebensverhältnissen charakterisiert. Trotzdem unterliegt es aufgrund von Bildung, dem (kaum nachhaltigen) Wirken von Religionsgemeinschaften und der Migration dem sozialen und kulturellen Wandel. Die zu der Sprachgruppe der Elema zählenden, patrilinear organisierten Verwandtschaftsgruppen werden von den Autoren als relativ friedlich ohne tiefgreifende politische Konflikte und endemische Kriegstendenzen vergleichbar dem Hochland bezeichnet. Dies manifestiert sich in einer Streitregelungskultur, in der zwar häufig mit tödlicher Gewalt gedroht, diese aber abgesehen von dem allgegenwärtigen Todeszauber selten realisiert wird. Abwarten und Zeitgewinnen wirken hier als konfliktentschärfendes Verhalten. Ein abschließender Exkurs thematisiert die Unsicherheitserfahrung im Land und das Problem der Bandenkriminalität (in Tok Pisin 'raskolism'), beide Faktoren eher allgegenwärtig als nur auf die wenigen Städte beschränkt.

Teil I formuliert eine „Kritik der Rechtsethnologie“ hinsichtlich der Frage nach Inhalt und Anwendbarkeit einer Kategorie des Rechts, die sich seit Malinowski abweichend vom westlichen, von Juristen geprägten Verständnis auf den Grundsatz der Reziprozität mit seinen integrierenden Ansprüchen und Verpflichtungen bezieht. Gefragt wird nach einem Rechtsbegriff, der über westliche Gesellschaften mit ihren hoch institutionalisierten Rechtsinstanzen hinaus in der interkulturell vergleichenden Forschung Anwendung finden

könnte. Ein Kapitel skizziert die Hinwendung der Ethnologie zur Streitregelung, die vergleichbar der These vom Rechtspluralismus, der nach von Trotha gegenwärtig einflussreichsten Sichtweise in der Rechtsanthropologie, kaum den Vorgängen in den Gesellschaften gerecht werde. Von Trotha zielt darauf, die besondere Qualität und Legitimität der Vorherrschaft staatlichen Rechts und seiner Einrichtungen in der Formulierung eines Rechtskonzepts zu berücksichtigen.

Ein Exkurs beantwortet die Frage, was Recht ist, mit der Herausbildung und Institutionalisierung des neutralen Dritten als gesellschaftlicher Vereinbarung bei der Streitregelung. Während bei reinen (rechtsfreien, nicht rechtlosen) Selbsthilfeordnungen deren Handhabung den autonomen Konfliktbeteiligten oder der Anrufung des Übernatürlichen obliegt, die sozialen Gruppen also die exklusive Verfügungsgewalt über die normative Ordnung, die Voraussetzung jeglicher Vergesellschaftung, inne haben, wird ihnen diese mit der Herausbildung einer Überparteilichkeit und Allgemeingültigkeit beanspruchenden Rechtsordnung entzogen. Sie repräsentiert die Gesellschaft als Ganzes und deren allgemeines Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung, auch wenn die vollzogene Entmachtung der Akteure durch die monopolisierte staatliche Rechtsordnung nie einhellig ist. Der Autor skizziert dann typologisch die Institutionalisierung des Rechts von der kommunitären Rechtsordnung über Häuptlingstümer und Großhäuptlingstum (nichtstaatliche Ordnungen) hin zur staatlichen Rechtsordnung, die sich jeweils nach Grad und Zentralisierung politischer Herrschaft unterscheiden. Der Schrecken der gewaltsamen Selbsthilfe, der Preis der politischen Freiheit egalitärer Verwandtschaftsgruppen, weicht der Angst vor den willkürlich und despotisch Herrschenden, bis die Gewalt schließlich rechtsstaatlich eingehegt ist. Dies aber stellt weltgeschichtlich eher die Ausnahme als die Regel dar.

Der zweite Teil zeigt detailliert die Realität und Begrenztheit staatlicher Einheit und Rechtsordnung in der Gulf-Provinz auf, wobei schon der flächenmäßig größte Teil des Ihu-Bezirks landeinwärts offiziell als *non-governmental area* eingestuft ist, also außerhalb dauerhaften staatlichen Einflusses liegt. Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ist von Durchsetzungsunfähigkeit und Ohnmacht aber auch von Verharmlosung gekennzeichnet. Schwere Vergehen wie Raubüberfälle, Ritualmorde (Zauberei) und Sexualdelikte an Minderjährigen bleiben ungesühnt, da in den ländlichen Regionen weder Täter noch Zeugen greifbar sind. Ein weiteres Kapitel widmet sich der Arbeitsweise des Dorfggerichts, das die Brücke zwischen kommunitärer Selbsthilfeordnung und Gerichtssystem mit District, National und Supreme Court (nicht Local Court) darstellen soll, allerdings auch den Verfassungsprinzipien unterliegt und damit Teil der Rechtsinstanzen ist. Der Zirkel der gewaltsamen Selbsthilfe wird letztlich damit aber nicht zerbrochen. Stattdessen, so die Schlussfolgerung Hansers und von Trothas, wird ihm eine weitere Kette gerichtlicher Streitforen hinzugefügt, die zudem durch den Kampf um möglichst hohe monetäre Kompensation belastet ist. Ein letztes Kapitel zeigt die Konflikte um Macht, Status und Einfluss der von *big-men* geprägten Verwandtschaftsgruppen. Die im Local Government Council (seit 1995 Local-Level Government) engagierten Führer bestehen auf ihrer kolonialen Erfahrung der Einheit

von Politik und Recht, um die mit ihnen konkurrierende neuere Dorfgerichtsbarkeit zu diskreditieren.

Die Zukunft des staatlichen Gewaltmonopols wird im dritten Teil thematisiert. Von Trotha präsentiert eine Typologie gesamtgesellschaftlicher Ordnungsformen der Gewalt, die auf Studien über Westafrika (der bäuerlich-familiär geprägten neo-despotischen Ordnung), Lateinamerika (einer von Urbanität und Verelendung gekennzeichneten Ordnung der vielfältigten Gewalt) und Europa (wohlfahrtsstaatliche Ordnung) beruht. Die westlichen Demokratien sieht der Autor bereits durch einen Untergang des Staates und den Rückgang der hohen Sicherheitsleistung in Folge einer Privatisierung bedroht, was die einzigartige Entwicklung von domestiziertem Gewaltmonopol und Rechtsstaat aushöhlen und damit die „Erste“ der „Dritten Welt“ näher bringen könnte. Papua-Neuguinea wird als eigene Ordnung der gewalttätigen Verhandlung und staatlichen Untätigkeit eingestuft. Das Land teile zwar viele Erscheinungsformen mit der neo-despotischen Ordnung, unterscheide sich aber durch die soziale Egalität und das fehlende Häuptlingswesen sowie das parlamentarische System und die Gewaltenteilung. Weiter wachsende Bandenkriminalität, Stammeskämpfe und Landkonflikte deuten darauf hin, dass Gewalt sowohl veralltäglicht als auch durch den schwachen Staat eingegrenzt bleibt, die gewalttätige Selbsthilfe allerdings Zulauf erhält.

Der abschließende Eindruck des anspruchsvollen Werkes bleibt ambivalent, was sich insbesondere an der Komposition des Bandes festmachen lässt. Einerseits ermöglicht die Mikroanalyse provinzieller Wirklichkeit einen tief greifenden Einblick in die Wirkungszusammenhänge und Grenzen moderner, schwach ausgeprägter Staatlichkeit versus sich behauptender tradierter Lebenszusammenhänge, eine Zustandsbeschreibung, die sich in vielen vernachlässigten Regionen Papua-Neuguineas, aber auch in den Provinzen mit wirtschaftlichen Wachstumspolen beobachten lässt. Es ist *ein* wichtiger Baustein zum Verständnis der komplexen und widersprüchlichen, historisch wie aktuell bedingten gesellschaftlichen Zustände und Entwicklungen, die gerade in den letzten Jahren den sich beschleunigenden Zerfall zentralstaatlicher Strukturen nahe legen. Dieser Aspekt fand allerdings wie auch die neuere Literatur trotz der späten Publikation fast zehn Jahre nach Abschluss der Feldforschung keine Berücksichtigung.

Andererseits handelt es sich bei dem ersten und dritten Teil um überarbeitete Versionen von Veröffentlichungen von Trothas der Jahre 1987, 2000 und 1995. Statt des Wiederabdrucks der Einwände gegenüber der kritischen *mainstream*-Rechtsethnologie der 1970er Jahre, etwa Stanley Diamond und Uwe Wesel, hier charakterisiert als „Romantiker der kommunitären ‚Wildheit‘“ (S. 149), hätte man sich einen Überblick über die Fortentwicklung der Rechtsanthropologie in den vergangenen 20 Jahre gewünscht. Auch kommt das Bild, das von Papua-Neuguinea gezeichnet wird, mit jeweils wenigen Seiten viel zu kurz. Dies insbesondere hinsichtlich des in Teil III angekündigten Blickes auf das politische Ganze des Landes, das die Hinterlandperspektive mit der Typologie von Gewaltformen verbinden soll.

Mehr noch versucht man manchmal vergeblich, das Land in dem Beschriebenen wieder zu finden. Dies beispielsweise, wenn von Elendsvierteln und Migration bei der Kriminalitäts-

entwicklung Anfang der 1970er Jahre die Rede ist (das unzureichende Kapitel zum Bandenwesen in der Einleitung wird zudem plötzlich unterbrochen und mit einer Beschreibung der Situation der christlichen Kirchen fortgesetzt) oder die Durchsetzung kolonialer Herrschaft beschrieben wird. Die Vielschichtigkeit und zeitliche Perspektive der Entwicklungen erscheint kaum angemessen wiedergegeben. Erfahrungen aus Afrika waren hier möglicherweise leitender als die Gegebenheiten und die spezifische koloniale Geschichte des Südpazifikstaates. Auch wären Fehler vermeidbar gewesen. Weder stimmt die behauptete koloniale britisch-deutsche Grenzziehung entlang des achten südlichen Breitengrades (zumindest für den Großteil des Festlandes bis zum 147. östlichen Längengrad), noch gab es die nennenswerte antikoloniale Bewegung oder den Handel mit Haschisch. Die Kritik soll die vielen zutreffenden über Papua-Neuguinea hinaus gehenden Erkenntnisse des Buches nicht schmälern. Es ist zudem eine wertvolle Grundlage und Motivation für weitere Forschungen zur Konstituierung postkolonialer Staatlichkeit.

Roland Seib, Darmstadt

Werner Draguhn (Hrsg.)

Indien 2003

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2003, 482 S., € 30,00

Seit 1998 erscheint dies Jahrbuch kontinuierlich zum 6. Mal. Der Herausgeber kann sich auf eine Gruppe ständiger Autoren verlassen: Von den 16 dieser Ausgabe hat die Mehrheit mindestens bereits in 4 früheren Jahrbüchern an den Themen Innen- und Außenpolitik, Wirtschaft und Gesellschaft sachverständig mitgewirkt.

J. Betz (S. 31 ff.) berichtet über die Wahl des neuen Staatspräsidenten Abdul Kamal, angesehenen Architekt des indischen Raketenprogramms und kein Politiker. Der bisherige Präsident Narayanan hatte mehrfach gegen den hinduistischen Kurs der Regierung Vajpayee opponiert. Die oppositionelle Kongresspartei aber hatte ebenso wenig wie die Regierungskoalition eine Mehrheit im *electoral college* (Bundesober- und -unterhaus) sowie die Landesparlamente, Art. 54 und 55 der Verfassung). Ebenso behandelt Betz die Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Moslems im westlichen Bundesstaat Gujarat und die dann im Dezember 2002 von der in diesem Staat regierenden und für den Mord an Hunderten Moslems mitverantwortlichen Partei BJP haushoch gewonnene Landtagswahl.

Auf diese Wahl geht *H. Reifeld* in seinem Beitrag mit dem Titel „Gujarat 2002: Menetekel für Indien?“ im einzelnen ein (S. 53 ff.).

D. Rothermund (S. 43 ff.) führt auf die Entstehung des Kashmir-Problems im Jahre 1947 zurück. Lord Montbatten, noch Generalgouverneur von Indien, bekam vom pakistanischen Regierungschef Jinnah gesagt, mit dem Einsatz regulärer pakistanischer Truppen in Kashmir nichts zu tun zu haben. Diese heuchlerische Position hat die pakistanische Regierung